

Richtlinie Förderung von Niederlassungen im Landkreis Heidekreis (Stand 28.11.2023)

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Der Heidekreis möchte die ärztliche Versorgung auch zukünftig sicherstellen und daher die Niederlassung von Medizinerinnen und Medizinern finanziell fördern.

In den nächsten Jahren werden zunehmend mehr Ärztinnen und Ärzte im Heidekreis ihre Praxis altersbedingt aufgeben, so dass in mehreren Bereichen eine Unterversorgung droht. Zudem entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Durch das Förderprogramm soll eine Niederlassung attraktiver gestaltet und ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Haus- oder Facharzt bzw. als vertragsärztlich tätige Haus- oder Fachärztin. Auch die Anstellung eines Haus- oder Facharztes bzw. einer Haus- oder Fachärztin im Fördergebiet ist förderfähig. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

Die Entscheidung über die Förderung der jeweiligen Facharztgruppen trifft der Heidekreis in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

3. Fördergebiet

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe.

- Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Heidekreises.
- Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Kreisgebiet, in denen wegen des ärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht.

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Heidekreis in Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Haus- und Fachärzte, die sich im Heidekreis im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im ärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen.

Weiterhin können Ärztinnen und Ärzte, die solche für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Haus- oder Facharzt/ärztin anstellen, eine Förderung erhalten. Sofern sich der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin gemäß §101 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber

dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, ist eine Förderung nicht möglich. Ein Ortswechsel der Ärztin bzw. des Arztes innerhalb des Heidekreises ist von der Förderung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sich verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt (Ausnahmen sind schriftlich mit dem Heidekreis zu vereinbaren),
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle einer Zweigpraxis im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleibt,
- mit der Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung erteilt worden ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

6.2. Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe ist abhängig von der Einstufung des Fördergebiets und dem Umfang des KV Sitzes

- Grundsätzlich beträgt die Förderhöhe bei einer Niederlassung einmalig 15.000 Euro.
- Bei Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung liegt die Zuwendung bei 10.000 Euro.
- In akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 30.000 Euro
- Zudem wird die Förderhöhe an den Umfang des KV Sitzes bzw. der Wochenstunden angepasst.

6.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird, außer eine schriftliche Ausnahme liegt vor;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis anteilig zurückzuzahlen, und zwar bei Eintritt des die Rückzahlungspflicht begründenden Ereignisses

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres vollständig,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres zu vier Fünftel,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres zu drei Fünftel,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres zu zwei Fünftel,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres zu einem Fünftel.

II. Verfahren

8. Antragstellung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zusammen mit den dort genannten Unterlagen beim Landkreis Heidekreis, Stab Wirtschaftsförderung und Klimaschutz zu stellen und findet sich als Download Formular auf der Seite www.wirtschaftsfoerderung-heidekreis.de.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Heidekreis.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Landkreis erlässt gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2018 zum 01.01.2019 in Kraft.